

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29.12.2023

Nr. 53

2023

Inhalt:

- 184 **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)**
- 185 **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt**
- 186 **Aufhebung der Satzung für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Wasserabgabesatzung - WAS)**
- 187 **Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmannstein**

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 184 **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Eichstätt (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2023, GZ: 55.1-8104.AA_4-4-15-11) folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 24.11.2021 (Amtsblatt Nr. 66/2021 vom 26.11.2021):

§ 1

Änderungen

- In § 1 Abs. 7 werden nach dem Wort „Beförderung“ die Worte „die Sortierung,“ eingefügt.
- § 1 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,

- zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
- allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte)
- In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Vermeidung“ das Wort „Wiederverwendung“ eingefügt.
- In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

, sowie brennende oder glühende Abfälle
- In § 4 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Abfälle“ die Worte „zur Beseitigung“ und nach den Wörtern „soweit diese“ die Worte „mit Zustimmung der zuständigen Behörde“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

, dies gilt nicht für Ferienhäuser
- In § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird nach den Wörtern „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ folgender Halbsatz eingefügt:

, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen,
- In § 14 wird folgender Absatz eingefügt:

(4) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderleerung) entleert werden.

Aus Absatz 4 wird Absatz 5 und aus Absatz 5 wird Absatz 6.
- In § 14 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

10. § 14 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

11. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „privaten Haushalt“ das Wort „jeden“ eingefügt.

12. § 15 Abs. 8 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Behälter von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 3 gilt entsprechend.

13. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

14. In § 20 Abs. 2 wird Art. 33 BayAbfG durch Art. 29 BayAbfG ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Eichstätt, den 21.12.2023
gez. Alexander Anetsberger
Landrat

185 Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)

i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 24.11.2021 (Amtsblatt Nr. 66/2021 vom 26.11.2021):

**§ 1
Änderungen**

1. In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ist das Kalenderjahr. ²Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. ³Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild abweichend von Satz 2 bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. ⁴Endet der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung im Laufe eines Kalendermonats, so besteht die Gebührenschild abweichend von Satz 1 bis zum Ende des laufenden Monats. ⁵Die Gebührenpflicht endet oder verändert sich mit dem Ende des Kalendermonats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll-, Biomüll oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind und die Tonnen ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind. ⁶Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁷Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ändern.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Eichstätt, den 21.12.2023
gez. Alexander Anetsberger
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden**Markt Altmannstein****186 Aufhebung der Satzung für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Wasserabgabesatzung - WAS)**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 beschlossen, dass die Satzung für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Altmannstein (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 01.01.2012 in der Fassung der 1. Änderungs-satzung vom 01.08.2019 mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgehoben wird.

Altmannstein, 28.12.2023

Markt Altmannstein

N. Hummel

1. Bürgermeister

187 Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmannstein

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 beschlossen, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Altmannstein vom 21.06.2023 mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgehoben wird.

Altmannstein, 28.12.2023

Markt Altmannstein

N. Hummel

1. Bürgermeister